

23.12.93

U - Fz - In

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur kommunalen Abwasser-
beseitigung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 20. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

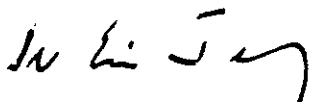
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur kommunalen
Abwasserbeseitigung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung in der Woche vom 17. Januar 1994
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüen



Entschließung des Bundesrates zur kommunalen Abwasserbeseitigung

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß die vielfachen Anforderungen an Städte und Gemeinden aufgrund der sich verschlechternden Haushaltslage der Kommunen immer schwerer einzuhalten sein werden.
2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Europäischen Union darauf einzuwirken, daß die in der EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 (91/271/EWG) gesetzte Frist für die Realisierung der Nährstoffelimination in kommunalen Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) um mindestens fünf Jahre gestreckt wird.

Begründung:

Die EG-Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 setzt erstmalig für die Umsetzung der bereits nach geltendem nationalem Recht geforderten Nährstoffelimination in den kommunalen Kläranlagen eine Frist bis zum 31. Dezember 1998. Insbesondere die Einführung der Stickstoffelimination fordert umfangreiche Planungen und Investitionen. Diese Frist kann aber bereits in zeitlicher Hinsicht nicht von allen betroffenen Kommunen eingehalten werden.

Die gegenwärtige Finanzlage erschwert zusätzlich die Einhaltung der von der EG gesetzten Frist.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, die in der EG-Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist im Hinblick auf die Maßnahmen zur Nährstoffelimination um mindestens fünf Jahre zu strecken. Hiermit wird nicht die Absenkung von wasserwirtschaftlich notwendigen Standards oder die generelle Aussetzung von Maßnahmen zur Nährstoffelimination bezweckt. Die Verlängerung des Realisierungszeitraumes ermöglicht es vielmehr, unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse den für die Umsetzung erforderlichen Projektzeiten und dabei auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte und der Belastbarkeit der Bürger bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Nährstoffelimination angemessen Rechnung zu tragen.

18.03.94**Beschluß
des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zur kommunalen Abwasserbeseitigung

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. Mrz 1994 die nachstehende Entschlieung angenommen:

1. Der Bundesrat sieht mit Sorge, da die vielfachen Anforderungen an Stdte und Gemeinden aufgrund der sich verschlechternden Haushaltslage der Kommunen immer schwerer einzuhalten sein werden.
2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Europischen Union darauf hinzuwirken, da die in der EG-Richtlinie ber die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 (91/271/EWG) gesetzte Frist fr die Realisierung der Stickstoffelimination in kommunalen Klranlagen (dritte Reinigungsstufe) mit 10.000 bis 100.000 Einwohnerwerten um fnf Jahre gestreckt wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auerdem, bei der Europischen Union darauf hinzuwirken, da die in der EG-Richtlinie gesetzten Fristen sowohl fr die Verwirklichung der Nhrstoffelimination bei kommunalen Klranlagen als auch bei der Errichtung der Kanalisationen fr die neuen Lnder bis zum 31. Dezember 2005 verlngert werden.

Begrndung:

Die EG-Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 setzt erstmalig fr die Umsetzung der bereits nach geltendem nationalem Recht geforderten Nhrstoffelimination in den kommunalen Klranlagen, aber auch fr den Ausbau der Kanalisationen, Fristen bis zum 31. Dezember 1998. Insbesondere die Einfhrung der Stickstoffelimination fordert umfangreiche Planungen und Investitionen. In den neuen Lndern erfordert insbesondere der Aufbau der Kanalisation umfangreiche Planungen und Investitionen. Diese Frist kann aber bereits in zeitlicher Hinsicht nicht von allen betroffenen Kommunen eingehalten werden.

Die gegenwrtige Finanzlage erschwert zustzlich die Einhaltung der von der EG gesetzten Frist. Insbesondere aber fr die Brger der neuen Lnder sowie fr die dorti-

...

gen kommunalen Länderhaushalte stellt die Umsetzungsverpflichtung aus der EG-Richtlinie eine derzeit nicht vertretbare Belastung dar, weil sie über deren Leistungsfähigkeit weit hinausgeht.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, die in der EG-Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist im Hinblick auf die Maßnahmen zur Nährstoffelimination, in den neuen Ländern auch des Ausbaus der Kanalisation, um mindestens fünf Jahre zu strecken. Hiermit wird nicht die Absenkung von wasserwirtschaftlich notwendigen Standards oder die generelle Aussetzung von Maßnahmen zur Nährstoffelimination bezweckt. Die Verlängerung des Realisierungszeitraumes ermöglicht es vielmehr, unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse den für die Umsetzung erforderlichen Projektzeiten und dabei auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte und der Belastbarkeit der Bürger bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Nährstoffelimination und des Ausbaus der Kanalisationen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Stickstoffelimination ist zum Schutz der Nord- und Ostsee weiterhin erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzigen finanziellen Situation ist eine Beschränkung auf die Einleitungen mit den größten Stickstofffrachten erforderlich, das heißt aus Anlagen mit mehr als 100.000 Einwohnerwerten, in denen der weitaus größere Anteil des anfallenden kommunalen Abwassers behandelt wird. Gleichzeitig liegen die spezifischen Kosten für die Abwasserbehandlung in solchen Kläranlagen deutlich niedriger als bei den kleineren Anlagen. Durch die zeitliche Streckung bei den kleineren Anlagen erfolgt insbesondere im ländlichen Raum eine finanzielle Entlastung. Dadurch, daß der größere Teil der Stickstofffrachten in den Großanlagen eliminiert wird, ist dies wasserwirtschaftlich vertretbar.